reicht, soweit nicht burch Beschlüffe ber Generalversammlung (§ 19a) auch ber Reservesonds in einzelnen Fallen gur Leiftung von Unterffützungen herangezogen wird.

Die baren Bestände des beweglichen Fonds bleiben in der Bermahrung des Raffirers, vorbehaltlich anderweitiger Beichluffe

des Borftandes.

II. Den Reservesonds bilben die seit dem Bestehen des Ber= eins angesammelten Rapitalien. Demfelben fliegen gu:

a. ein Behntel ber laufenden jährlichen Beitrage ber Dit= glieder;

b. alle Beitrage, welche ein für alle Mal gezahlt werden (§ 3), sowie die Geschenke und Buwendungen, welche nach I e nicht bem beweglichen Fonds angehören;

c. die nach § 7 zuruckgezahlten Unterftügungen.

Die Rapitalien des Reservefonds sollen in sicheren öffent= lichen Bapieren oder in ficheren inländischen Spotheken angelegt und die betreffenden Papiere und Dokumente bei der Röniglich Breußischen Bant oder fonft ficher verwahrt werden.

Der etwa erteilte Dispositionsschein bleibt in der Bermahrung des Borfitenden, mahrend die Roupons der öffentlichen Papiere dem Raffirer gur Bermahrung überlaffen werden.

Der Refervefonds - mit Ausnahme der ihrer Bestimmung zu erhaltenden Stiftungstapitalien - fann, wie ichon oben bemerkt, nach dem Beschlusse der Generalversammlung, aber nur durch diefen (§ 19a) gleichfalls jur UnterftütungBleiftung Bermen= dung finden.

Rechnungslegung.

§ 17.

Die Generalversammlung mahlt einen Rechnungsausschuß welcher aus drei Berliner Bereinsmitgliedern besteht, von denen jährlich zuerft nach dem Loos, fpater aber nach der Reihenfolge ihres Eintritts einer ausscheidet. Der Ausscheidende ift wieder wählbar; zwei berfelben muffen zugleich Mitglieder des Borfen= vereins der beutschen Buchhandler fein; feiner von ihnen darf aber bem Borftande des Unterftugungsvereins angehören.

Infofern die Wahl auf einen Gehülfen fällt, muß derfelbe einen eigenen Sausstand führen und in Berlin ortsangehörig fein.

Die Wahl der Mitglieder des Rechnungsausschuffes geschieht in denfelben Formen, wie die der Borftandsmitglieder (§ 9).

Am Schlusse des Monats Dezember jeden Jahres hat der Raffirer feine Bucher abzuschließen und folche fpateftens bis jum 15. Februar nächften Jahres nebft famtlichen Belagen und den betreffenden Aften dem Rechnungsausschuffe zu übergeben.

Der Rechnungsausichuß zieht feine etwaigen Monita, welche in einer dazu bom Borfigenden angufegenden Borftandsfigung

beiprechen und möglichst zu erledigen find.

In Diefer Sigung ift bem Rechnungsausschuß ber Beftanb des beweglichen Fonds, fowie des Refervefonds vorzulegen. In ber darauf nächft folgenden ordentlichen Generalversammlung hat ber Rechnungsausichuß über ben Befund behufs ber Decharge bes Borftandes Bericht zu erstatten, gleichzeitig aber eine Abichrift Diefes Berichts dem Rechnungenusschuß des Borfenbereins der deutschen Buchhändler zu überfenden.

Die bemnächst von der Generalversammlung erfolgende Ent= laftung ift in dem Buchhändlerborfenblatt für die nächftfolgende

Leipziger Oftermeffe befannt zu machen.

Generalversammlungen.

Der Borftand ift verpflichtet, jährlich im Monat März die in Berlin abzuhaltende Generalversammlung aller Bereinsmit= glieder durch das Buchhandlerborfenblatt gufammen zu berufen, wobei gleichzeitig Tag, Stunde, Lotal und Tagesordnung ber Buchhandel und die bermandten Geichaftezweige" juabzuhaltenden Berfammlung befannt zu machen ift.

Matundfünfzigfter Jahrgang.

Ubänderungs-Dorschläge.

Die baren Beftande des beweglichen Fonds bleiben in der Bermahrung des Schakmeisters, vorbehaltlich anderweitiger Be= ichluffe des Borftandes.

II. Den Refervefonds bilden die feit dem Beftehen des Bereins angefammelten Gelder. Demfelben fliegen gu:

a. alle Buwendungen, welche nach Ic nicht dem beweglichen Fonds angehören;

b. die nach § 7 gurudgezahlten Unterftützungen.

Die Gelder des Reservesonds sollen in sicheren öffentlichen Bapieren oder in ficheren inländischen Spotheten angelegt und die betreffenden Papiere bei einem staatlich anerkannten Bant-Inftitute, Urfunden bom Borfitzenden verwahrt werben.

Der Refervefonds - mit Ausnahme ber ihrer Beftimmung zu erhaltenden Stiftungstapitalien - fann, wie ichon oben bemerkt, nach dem Beschluffe der Sauptversammlung, aber nur burch biefen (§ 19a) gleichfalls jur Unterftützungsleiftung Berwendung finden.

Rechnungslegung.

§ 17.

Die Sauptversammlung wählt einen Rechnungsausschuß, welcher aus drei Berliner Bereinsmitgliedern besteht, von denen jährlich zuerst nach dem Los, später aber nach der Reihenfolge ihres Eintritts einer ausscheidet. Der Ausscheidende ift wieder mahlbar; zwei berfelben muffen zugleich Mitglieder bes Borfen= vereins der deutschen Buchhändler fein; feiner von ihnen darf aber dem Borftande des Unterftützungs=Bereins angehören.

Infofern die Bahl auf einen Behülfen fällt, muß derfelbe einen eigenen Sausftand führen und in Berlin feinen ftandigen Wohnjitz haben.

Die Bahl der Mitglieder des Rechnungsausschuffes geschieht in benfelben Formen, wie die ber Borftandsmitglieder (§ 9).

Rach Schling eines jeden Ralenderjahres hat der Schackmeifter feine Bucher abzuschließen und folche späteftens bis jum 15. Februar nächsten Jahres nebst sämtlichen Belägen und den betreffenden Aften dem Rechnungsausichuffe zu übergeben.

Der Rechnungsausschuß macht feine etwaigen Bemerfungen, mit hinguziehung der Mitglieder des Rechnungsausschuffes zu welche in einer bagu vom Borfigenden anzusegenden Borftandsfigung mit Singuziehung ber Mitglieder bes Rechnungsausichuffes zu befprechen und soweit fie nicht zu erledigen find, der nächsten Saupt= berjammlung zur Beichlußfaffung unterbreitet werden muffen.

> In diefer Sigung ift auf Erfordern dem Rechnungsaus= ichuß der Beftand des Refervefonds vorzulegen. In der darauf nächstfolgenden ordentlichen Saubtversammlung bat der Rechnungs= ausschuß über den Befund behufs der Entlaftung des Borftandes Bericht zu erstatten, gleichzeitig aber eine Abschrift dieses Berichts dem Borfenverein der deutschen Buchhandler ju überfenden.

Sauptverfammlungen.

§ 18.

Der Borftand ift verpflichtet, jährlich möglichft im Monat Marz, die in Berlin abzuhaltende Saubtversammlung aller Bereinsmitglieder durch das "Borfenblatt für den deutichen fammen zu berufen, wobei gleichzeitig Tag, Stunde, Lofal und

1032